

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Gesetzlicher Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12.05.2021, Zahl der seit der erstmaligen Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes vorgenommener Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG)

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unverbriefte und unbesicherte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt des Nachrangdarlehensgebers, welche als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen sind (im Folgenden auch „Nachrangdarlehen“). Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet DropFriends Nachrangdarlehen.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 VermAnlG)

Anbieter der Nachrangdarlehen ist die DropFriends UG (haftungsbeschränkt), Maybachstraße 22, 50670 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer HRB 99882. Der Anbieter ist zugleich Emittent der Nachrangdarlehen (im Folgenden einheitlich „Emittent“). Die Geschäftstätigkeit umfasst die Bereitstellung von digitalen Logistikdienstleistungen (im folgenden Logistics-Tech).

Die **Internet-Dienstleistungsplattform** www.impact-funding.org (im Folgenden „Plattform“) wird von der 1mpact GmbH, Brunnenstraße 181, 10119 Berlin, eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg unter der Registernummer HRB 214384 B (im Folgenden „Impact Funding“), betrieben, welche zugleich Finanzanlagenvermittlerin der Nachrangdarlehen ist.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 VermAnlG)

Die **Anlagestrategie** des Emittenten ist die Generierung von Umsätzen im Wege der Bereitstellung einer Plattformlösung zur effizienteren Warenzustellung im Versand- und Logistikbereich („Vorhaben“), um Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens sowie zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Das Vorhaben umfasst die Entwicklungs- und Marketingkosten der Software sowie den Vertrieb dieser an Unternehmenskunden.

Die **Anlagepolitik** ist die Steigerung der finanziellen Flexibilität und des Investitionsspielraumes des Emittenten, um das Vorhaben wie in der Anlagestrategie beschrieben umzusetzen.

Das **Anlageobjekt** ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie, im Genauen die Finanzierung von Entwicklungskosten, die durch Gehälter oder Lizenzkosten entstehen, zu verwenden. Die Software ermöglicht es Privatpersonen und Unternehmen als Sendungsannahmestation zu fungieren. Auf diese Weise können die Zustellversuche reduziert werden und die Tätigkeit der Paketannahme der Privatpersonen wird abschließend durch die Software entlohnt. Außerdem werden durch das Darlehen Marketingkosten, die durch die Erhöhung des Bekanntheitsgrades über Onlinewerbung (z.B Facebook, Google u. ä.) anfallen, sowie Kosten des Vertriebs der Software an Unternehmenskunden, wie Personal- und Gehaltskosten, gedeckt. Die Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) wird ebenfalls von diesem Darlehen getragen. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die unternehmerische Wachstumsstrategie besteht konkret in der Skalierung des Geschäftsmodells primär durch die Entwicklung neuer Features der Software, um den Mehrwert für die Kunden zu erhöhen, sowie die Bewerbung der Software mit dem Ziel der Umsatzsteigerung. Die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen, um die unternehmerische Wachstumsstrategie zu verwirklichen, hat bereits begonnen.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 VermAnlG)

Die Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit, die mit dem Tag der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Nachrangdarlehensgebers auf dem von dem Emittenten im Nachrangdarlehensvertrag benannten Zahlungskonto (im Folgenden „**Zahlungskonto**“) beginnt und nach Ablauf von 36 Monaten endet. Dies bedeutet, dass die Laufzeit der Nachrangdarlehen nicht für alle Nachrangdarlehensgeber einheitlich, sondern individuell für jeden Nachrangdarlehensgeber am Tag der Gutschrift seines Nachrangdarlehensbetrags beginnt.

Eine ordentliche Kündigung des Anlegers oder des Emittenten während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder den Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe von 5,0 % p.a. verzinst (im Folgenden „Festverzinsung“). Die Zinsen berechnen sich tagesgenau nach der „Methode ACT/ACT“. Die Zinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit, nachschüssig zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Plattform angegebene Bankkonto mit Ablauf der Darlehenslaufzeit fällig. Die Nachrangdarlehen werden nach Ablauf der 36 Monaten innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des Anlegers zurückgezahlt. Das Unternehmen gewährt dem Darlehensgeber am Laufzeitende neben der Festverzinsung eine einmalige Verzinsung in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen des Unternehmens (im Folgenden „Erfolgszins“). Dieser Erfolgszins wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet, wobei jeweils nur ein Szenario eintreten kann, die Erfolgszinsen somit nicht aufaddiert werden.

- Wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 1.000.000 liegt, erhält der Darlehensgeber bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 10% des Investmentbetrages;
- wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 2.000.000 Millionen liegt, erhält der Darlehensgeber bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 20% des Investmentbetrages;
- wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 3.000.000 Millionen liegt, erhält der Darlehensgeber bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 30% des Investmentbetrages.

Beispiel: Ein individueller Darlehensvertrag endet regulär am 30.04.2024. Der für die Berechnung des Erfolgszinses maßgebliche Nettoumsatz ermittelt sich aus dem in den Jahresabschlüssen während der Laufzeit sowie längstens bis zum 31.12.2023 höchsten ausgewiesenen jährlichen Umsatz. Endet der Vertrag zum 31.12.2024 ist auch der Jahresabschluss zum 31.12.2024 in eine Berechnung für das Nettoumsatzziel mit einbeziehen.

5. Risiken der Vermögensanlage (§ 13 Abs. 3 Nr. 5 VermAnlG)

Die nachfolgend dargestellten Risiken sind nur die wesentlichen Risiken, ein Anspruch auf die Auflistung sämtlicher Risiken besteht nicht.

5.1. Risiko auftretender Zahlungsstörungen

Investitionen in die Vermögensanlage sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher der in Aussicht gestellte Zins, desto höher das Risiko des Verlusts. Nachrangdarlehen sind Investitionen, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht

sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen, wie z.B. neuen Investitionen, können die Zins- und Rückzahlungsaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger Finanzierungsbedarf des Emittenten nicht befriedigt werden, so dass der Emittent das Vorhaben nicht wie geplant entwickeln kann. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder die Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz des Emittenten zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Im Fall einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehenskapitals durch den Anleger (z.B. durch Aufnahme eines Kredites bei einer Bank) erhöht sich das Risiko für den Anleger aufgrund der hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten und der ggf. bestehenden Verpflichtung, die Zins- und Tilgungslast der Fremdfinanzierung unabhängig von der Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder der Zahlung von Zinsen auf das Nachrangdarlehen tragen zu müssen. Dies kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

5.2. Risiko durch den qualifizierten Nachrang der Nachrangdarlehen / Totalausfallrisiko

Der qualifizierte Nachrang der Nachrangdarlehen bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten soweit und solange ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Nachrangdarlehensnehmers (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Anleger nicht beteiligt.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 VermAnIG)

Das maximale Emissionsvolumen beträgt EUR 6.000.000 (im Folgenden „**Investitions-Limit**“). Es handelt sich um unverbriefte, unbesicherte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt des Nachrangdarlehensgebers. Der Anleger kann über die Plattform Nachrangdarlehensverträge mit Nachrangdarlehensbeträgen von EUR 100 bis zu maximal EUR 25.000 (wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist) mit dem Emittenten abschließen, woraus resultiert, dass die maximale Anzahl begebener Nachrangdarlehen 60.000 beträgt.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (§ 13 Abs. 3 Nr. 7 VermAnIG)

Der Emittent wurde mit Eintragung im Handelsregister am 21.11.2019 gegründet und hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt auf dessen Grundlage ein Verschuldungsgrad berechnet werden könnte.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 8 VermAnIG)

Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzinszahlung sowie der Rückzahlung sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel in Kraft tritt. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Der für den Emittenten relevante Markt ist Onlineversandhandel, auf Englisch auch eCommerce genannt. Der Markt wird vor allem von der Nachfrage der Konsumenten nach gelieferten Waren, der logistischen und digitalen Infrastruktur in Deutschland und Europa, dem rechtlichen und regulatorischen Umfeld der Logistikindustrie und des Onlineversandhandels, der Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Positionierung der Mitbewerber beeinflusst. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen (z. B. durch sinkende Nachfrage nach Versanddienstleistungen, ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts sowie steigender Wettbewerb). Eine neutrale bis positive Entwicklung der Versand- und Logistikindustrie sowie der Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern positiv zur erfolgreichen Zins- und Rückzahlung dieser Finanzierung bei.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 9 VermAnIG)

9.1. Vom Anleger zu tragende Kosten/Gebühren

Der Anleger trägt neben seinem Nachrangdarlehensbetrag keine Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage. Erfolgt die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags per SEPA-Lastschrift, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

9.2. Vom Emittenten zu tragende Entgelte und sonstige Leistungen der Internet-Dienstleistungsplattform

Impact Funding wird als Vermittlerin im Rahmen der Schwarmfinanzierungen tätig (Finanzanlagenvermittlung). Hierfür sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält sie vom Emittenten eine einmalige Vermittlungsgebühr (Transaktionskosten i.H.v. 10% zzgl. USt.) des tatsächlich vermittelten Emissionsvolumens. Aus der Vermittlungsgebühr finanziert Impact Funding insbesondere die operativen Aufwendungen für den Betrieb der Plattform und die Finanzanlagevermittlung.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (§ 13 Abs. 3 Nr. 10 VermAnIG)

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und der Betreiberin der Plattform, der 1mpact GmbH. Weder ist ein Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Plattform noch ist der Emittent mit dieser gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt (§ 13 Abs. 3 Nr. 11 VermAnIG)

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 4 i.V.m. § 68 WpHG ist jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Anleger muss einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage nach der Laufzeit von 36 Monaten endet. Zudem muss der Anleger fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 % des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (Totalverlust), zu tragen. Im Falle einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehenskapitals durch den Anleger kann dies im Einzelfall auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (siehe Ziffer 5.1). Aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken handelt es sich um eine Vermögensanlage für Anleger mit Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen (§ 13 Abs. 3 Nr. 12 VermAnlG)

Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Anleger sind nicht einschlägig; die Vermögensanlage dient nicht der Immobilienfinanzierung.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten (§ 13 Abs. 3 Nr. 13 VermAnlG)

Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt zum 12.05.2021 EUR 0.

14. Weitere Hinweise:

14.1. Keine inhaltliche Prüfung durch die BaFin (§ 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 VermAnlG)

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin").

14.2. Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin (§ 13 Abs. 5 VermAnlG)

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter und Emittenten der Vermögensanlage.

14.3. Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten (§ 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 VermAnlG)

Der Emittent hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter www.bundesanzeiger.de verfügbar sein.

14.4. Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt (§ 13 Abs. 5 S. 2 VermAnlG)

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises:

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises (siehe Seite 1) nach § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Plattform, da für den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.